



Thüringer Kultusministerium · Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die Leiter der
Staatlichen Schulämter in
Artern, Bad Langensalza, Eisenach, Erfurt,
Gera/Schmölln, Jena/Stadtroda, Neuhaus
a.Rwg., Rudolstadt, Schmalkalden, Weimar
und Worbis

Abdruck*HPR*

EINGEGANGEN

01. Aug. 2008

Erl. V/08/2556

25. Juli 2008

Einsatzplanung zum Schuljahr 2008/2009;

hier: Besondere Situation der in Teilzeit beschäftigten Lehrkräfte

Vor dem Hintergrund der durch die Beendigung der Einstellungsteilzeit entstandenen besonderen Situation ist es aus meiner Sicht in nochmals verstärktem Umfang erforderlich, darauf zu achten, dass die Teilzeitbeschäftigten durch die im Rahmen der Einsatzplanung erforderlichen Maßnahmen gegenüber den Vollzeitbeschäftigten nicht benachteiligt werden.

Das Thüringer Kultusministerium wird bereits in Kürze die Verwaltungsvorschrift über die Ausgestaltung von Teilzeitbeschäftigungen (VV Teilzeit vom 25. Februar 2003) ändern, um einen deutlichen Akzent betreffend die Stellung der Teilzeitbeschäftigten zu setzen.

Bereits bei den Planungen für das neue Schuljahr ist Folgendes zu beachten:

Aus der häufig vorkommenden Situation, dass eine **Abordnung** nur im Umfang eines Teils einer Vollzeitstelle erforderlich ist, folgt nicht, dass für diese Abordnung nur ein Teilzeitbeschäftigter in Frage kommt. Es ist eine Auswahlentscheidung unter allen in Betracht kommenden Lehrkräften durchzuführen, in die auch die fachlich geeigneten Vollzeitbeschäftigten einzubeziehen sind.

Im Rahmen dieser Auswahlentscheidung ist zu berücksichtigen, dass für Teilzeitbeschäftigte der Aufwand, der mit der Abordnung verbunden ist, im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit häufig höher sein wird als bei einem Vollzeitbeschäftigten. Aus diesem Grund kann die im Rahmen der Auswahlentscheidung zu betrachtende Gesamtschau ergeben, dass die Abordnung für den Teilzeitbeschäftigten belastender ist als für den Vollzeitbeschäftigten.

Diese Ausführungen gelten für Versetzungen entsprechend.

Wenn es gleichwohl erforderlich sein sollte, dass ein Teilzeitbeschäftigter gegen seinen Willen abgeordnet oder versetzt wird, so bedarf es einer nachvollziehbaren

Begründung, aus der sich ergibt, aus welchen Gründen es im vorliegenden Einzelfall trotz der im Rahmen der Auswahl anzustellenden Erwägungen erforderlich ist, den Teilzeitbeschäftigten abzuordnen.

Vor diesem Hintergrund lege ich hiermit fest, dass jede Dienststelle, die eine Abordnung oder Teilabordnung verfügt, von der ein Teilzeitbeschäftigter gegen seinen Willen betroffen ist, dem Teilzeitbeschäftigten das Erfordernis dieser Maßnahme zu begründen hat. Diese Festlegung gilt ab sofort.

Ich weise hiermit auf die in den Eckpunkten der Personalentwicklung an staatlichen Schulen im Freistaat Thüringen enthaltene Regelung hin, nach der bei schulartübergreifenden Abordnungen in der Einarbeitungsphase bis zu zwei Anrechnungsstunden gewährt werden können. Für die Entscheidung, ob und in welchem Umfang diese Regelung umgesetzt wird, sind das im Einzelfall mit dem Wechsel in die „neue Schulart einhergehende Qualifizierungserfordernis und dessen Umfang maßgeblich. Da das Qualifizierungserfordernis bei einem Teilzeitbeschäftigten nicht nur anteilig anfällt, ist die Gewährung von Anrechnungsstunden gerade auch hier eine Möglichkeit, den Einstieg nach dem Wechsel zu erleichtern. Der Umfang des Qualifizierungserfordernisses bestimmt, ob eine oder zwei Anrechnungsstunden gewährt werden und ob dies kurzfristig, einjährig oder längerfristig ausgestaltet wird.

Der Umfang der Abordnungen und der Anteil der Teilzeitbeschäftigten an diesen Maßnahmen werden durch das Thüringer Kultusministerium ab sofort regelmäßig überprüft. Zu diesem Zweck ist diesem Schreiben eine Übersicht beigelegt, die ich für den Schulamtsbereich auszufüllen und wöchentlich jeweils freitags aktualisiert vorzulegen bitte. Die erste Vorlage erfolgt zum 1. August 2008. Die nachfolgenden Meldungen enthalten dann den jeweils aktuellen Gesamtstand; es reicht nicht, zum Folgetermin nur die seit dem vorherigen neu hinzugekommenen Abordnungen zu melden.

Ein weiterer Bereich, in dem es gilt, durch vernünftige Planung Benachteiligungen von Teilzeitbeschäftigten zu vermeiden, ist der Umgang mit der Vergabe von **Mehrarbeit** bzw. Überstunden.

Besteht ein Bedarf, bei nicht abdeckbarem Unterricht Mehrarbeit zu vergeben, so ist zu bedenken, dass die Teilzeitbeschäftigten in aller Regel ihren Beschäftigungsumfang deshalb verringert haben, weil kein Bedarf für eine Vollzeitbeschäftigung gegeben ist. Wenn vor diesem Hintergrund eine Abdeckung des Fehlbedarfs durch die sich an Teilzeitbeschäftigte richtenden Instrumente - Abschluss einer Vereinbarung über planmäßige Mehrarbeit oder die Erhöhung des Beschäftigungsumfangs - in Betracht kommt, so sind diese vorrangig umzusetzen, bevor die Anordnung von Mehrarbeit in Erwägung gezogen wird. Ist die Anordnung von Mehrarbeit unumgänglich, so sind zunächst die Vollzeitbeschäftigten als Adressaten der Anordnung in Betracht zu ziehen.

Es bleibt dabei, dass nur mehr geleistete Unterrichtsstunden als Mehrarbeit gelten. Zu beachten ist jedoch weiterhin das Schreiben des Thüringer Kultusministeriums vom 11. Dezember 2000, mit dem klargestellt wurde, dass die Unterrichtsdefinition

unabhängig von der Unterrichtsmethode ist (Das genannte Schreiben ist als Anlage nochmals beigelegt). Auch der Inhalt dieses Schreibens wird in die geänderte Verwaltungsvorschrift zur Ausgestaltung von Teilzeitbeschäftigungen aufgenommen.

Zum Umgang mit der Verwaltungsvorschrift über die Behandlung genereller **dienstlicher Hinderungsgründe** in Bezug auf Teilzeitbeschäftigungen im Schuljahr 2008/2009 teile ich mit, dass die unter Ziffer 1 der Verwaltungsvorschrift genannten Aufgaben einen Anspruch auf eine Vollzeitbeschäftigung auslösen, der umgesetzt wird.

Die Erhöhung des Beschäftigungsumfangs nach Ziffer 2 für ständige Vertreter des Schulleiters, Oberstufenleiter und Abteilungsleiter findet statt, wenn an der jeweiligen Schulart im Schulamtsbereich über den vorhandenen Bestand ein Bedarf für eine Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung gegeben ist.

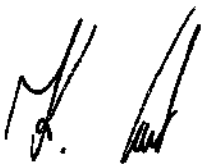
Besteht bezogen auf die Schulart und/oder den Schulamtsbereich kein Bedarf, erscheint aber die Erhöhung vor dem Hintergrund der konkreten Umstände des Einzelfalls angezeigt, so ist ein solcher Fall dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Bei den sonstigen Aufgaben nach Ziffer 2, ist die Erhöhung des Beschäftigungsumfangs ausgeschlossen, da keine Stellenanteile vorhanden sind, die für eine Erhöhung verwendet werden können.

Wenn aber an der jeweiligen Schulart im Schulamtsbereich über den vorhandenen Bestand ein Bedarf für eine Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung gegeben ist, so kann in diesem Fall eine Vereinbarung über planmäßige Mehrarbeit geschlossen werden.

Besteht bezogen auf die Schulart und/oder den Schulamtsbereich kein Bedarf, erscheint aber die Vereinbarung planmäßiger Mehrarbeit vor dem Hintergrund der konkreten Umstände des Einzelfalls angezeigt, so ist ein solcher Fall dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Die Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift bleibt im Schuljahr 2008/2009 ohne Anwendungsbereich. Dort, wo eine Situation besteht, die in den vergangenen Jahren zur Erhöhung des Beschäftigungsumfangs geführt hätte, ist die Vereinbarung planmäßiger Mehrarbeit in Erwägung zu ziehen.



Kjell Eberhardt

Anlagen

Übersicht Abordnungen

Schreiben TKM vom 11. Dezember 2000